

# Schülerorganisation Kantonsschule Zofingen

## Vorbemerkungen

- Alle Bezeichnungen für Personen und Ämter beziehen sich sowohl auf die männlichen wie auch auf die weiblichen Personen.
- Bis zum Sommer 2002 sind mit der Bezeichnung „Abteilungen“ auch Klassen gemeint.

## Schülerorganisation SO

- Allgemeines
- Art. 1 Die Schülerorganisation der Kantonsschule Zofingen (SO) ist die offizielle Vertreterin der Schülerschaft gegenüber der Lehrerschaft und der Öffentlichkeit.
- Art. 2 Mitglieder der Schülerorganisation sind alle Schüler der Kantonsschule Zofingen.
- Art. 3 Die Schülerorganisation ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- Art. 4 Das Ziel der Schülerorganisation ist es, die Interessen der Schülerschaft innerhalb und ausserhalb der Schule zu vertreten.  
Sie bezweckt insbesondere die Zusammenarbeit:  
- mit Schülern verschiedener Abteilungen und Schulen als auch mit der Schulleitung, Lehrerschaft und der Öffentlichkeit.  
Im Weiteren widmet sie sich:  
- der Organisation von internen und öffentlichen Anlässen im Namen der Schülerschaft  
- der Diskussion der Mitgestaltung des Schullebens.
- Art. 5 Die Schülerorganisation finanziert ihre ausserschulischen Aktivitäten selbst. Es können keine Mitgliederbeiträge erhoben werden.

## Organe

### 1. Schülerorganisation

- Allgemeines
- Art. 6 Die Schülerorganisation besteht aus der Schülerschaft, der Delegiertenversammlung (DV) und dem Vorstand.  
Die Schülerschaft ist das oberste Organ der Schülerorganisation.
- Wahl der Delegierten
- Art. 7 Die Schüler der Kantonsschule Zofingen wählen klassenweise einen Vertreter in die Delegiertenversammlung.
- Art. 8 Jedem Schüler der Kantonsschule Zofingen ist es möglich, für die Wahl in die Delegiertenversammlung zu kandidieren, vorgeschlagen zu werden oder eine allfällige Wahl abzulehnen.
- Art. 9a Der Klassenvertreter wird jeweils zu Beginn des Schuljahres für ein Jahr gewählt.
- Art. 9b In Ausnahmefällen ist es möglich, den Posten des Delegierten während der laufenden Amtsperiode neu zu besetzen.

# Schülerorganisation Kantonsschule Zofingen

- Art.10 Gewählt ist als Delegierter, wer das relative Mehr aller anwesenden Klassenmitglieder erreicht.
- Urabstimmungen Art.11 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung können, sofern 15 Prozent der Schüler oder die Lehrerkonferenz dies verlangen, einer Urabstimmung unterstellt werden. Entsprechende Anträge sind innerhalb von 10 Tagen nach der Veröffentlichung des Protokolls, in welchem über die Beschlussfassung Bescheid gegeben wird, schriftlich und mit entsprechender Begründung beim Vorstand der Schülerorganisation einzureichen.
- Art.12 Der Vorstand der Schülerorganisation organisiert mit dem Lehrervertreter die Durchführung einer Urabstimmung.
- Art.13 Für die Annahme der Vorlage ist sowohl die Zwei-Drittel-Mehrheit aller abstimmenden Schüler, als auch die Zwei-Drittel-Mehrheit der Abteilungen erforderlich, wobei eine Abteilung dafür ist, wenn ein einfaches Mehr vorhanden ist.

## 2. Delegiertenversammlung (DV)

- Art.14 Die Delegiertenversammlung (im Alltagsgebrauch als SO-Sitzung bezeichnet) ist beschlussfassendes Organ für alle Fragen, mit denen sich die Schülerorganisation befasst. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gelten als offizielle Meinung der Schülerschaft der Kantonsschule Zofingen und sind vom Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit und der Lehrerschaft zu vertreten. Die Delegiertenversammlung ist ebenfalls für die Besetzung aller Ämter der Schülerorganisation verantwortlich.
- Art.15 Die Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand bei dringlichen Informationen einberufen. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/6 der Delegierten oder von der Lehrerkonferenz beruft der Vorstand innert 10 Schultagen ebenfalls eine Delegiertenversammlung ein.
- Organisation Art. 16 Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand organisiert und geleitet.
- Art. 17 Die Traktandenliste wird vom Vorstand aufgestellt. Diese ist in der Regel drei Schultage vor der Delegiertenversammlung per Klassenpost anzukündigen.
- Art. 18 Es ist Nichtdelegierten möglich an einer Delegiertenversammlung teilzunehmen, wenn sie sich vorher beim Vorstand mit einer Begründung angemeldet haben. Sie sind antrags- und mitspracheberechtigt. Das Stimmrecht steht jedoch nur den Delegierten zu.
- Art. 19 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Delegierten anwesend ist.
- Art. 20 Alle Delegierten sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen. Delegierte, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben sich bis spätestens am Tag vor der Sitzung zu entschuldigen, sei dies per Klassenpost oder persönlich bei einem der Vorstandsmitglieder. Es gelten die gleichen Gründe für das Fernbleiben an einer Sitzung wie für das Fernbleiben vom regulären Unterricht. Die Stellvertretung übernimmt der Stellvertreter des Klassenchefs.

# Schülerorganisation Kantonsschule Zofingen

- Art. 21 Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen eines Delegierten an der Delegiertenversammlung ist der Vorstand berechtigt, die betreffende Klasse aufzufordern, innert zehn Tagen durch ausserordentliche Neuwahlen den Fehlenden zu ersetzen.
- Art. 22 Je nach Bedarf kann die Delegiertenversammlung Nebenämter schaffen und Kommissionen bilden. Diese werden gleich wie Ämter gemäss Art. 26-32 besetzt.
- Art. 23 Der Aktuar erstellt an jeder Delegiertenversammlung ein Protokoll. Dieses ist bis spätestens 10 Tage nach der Delegiertenversammlung sowohl an alle Abteilungen abzugeben, dem Lehrervertreter und dem Sekretariat zuzustellen, als auch im Protokollordner der Schülerorganisation zu archivieren.
- Art. 24 Der Schülerschaft und der Lehrerschaft wird ab dem Erscheinungsdatum eine Frist von 10 Schultagen eingeräumt, um gegen das Protokoll und einen Rückkommensantrag für die nächste Delegiertenversammlung einzureichen.
- Lehrervertreter Art. 25 Die Lehrerkonferenz bestimmt zusammen mit dem Rektoratsausschuss eines ihrer Mitglieder als Lehrervertreter in der Schülerschaft. Dieser Lehrer ist an allen Delegiertenversammlungen teilnahme-, mitsprache-, und antragsberechtigt.
- Wahlen Art. 26 Die Delegiertenversammlung wählt in der ersten Sitzung jedes Schuljahres den Vorstand der Schülerorganisation und allfällige Nebenämter.
- Art. 27 Ist für jedes zu wählende Amt nur ein Kandidat aufgestellt, so sind die Kandidaten in stiller Wahl gewählt.
- Art. 28 Gibt es eine Kampfwahl um ein Amt, wird das Verfahren der geheimen Wahl angewandt. Die Stimmzettel werden in diesem Fall vom Lehrervertreter ausgezählt. Gewählt ist, wer das absolute Mehr aller anwesenden Klassenvertreter erreicht. Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- Art. 29 Am Anfang jedes Semesters können auf Antrag Neuwahlen aller oder einzelner Ämter erfolgen. Um ausserordentliche Neuwahlen durchzuführen, braucht es die Zustimmung von 2/3 aller Delegierten.

## 3. Vorstand der Delegiertenversammlung

- Allgemeines Art. 30 Der Vorstand übernimmt die Leitung der Schülerorganisation und orientiert sich an den Zielen des Artikels 4. Er wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten das relative Mehr geltend.
- Organisation Art. 31 Der Vorstand besteht aus 4 - 6 Mitgliedern.
- Art. 32 Der Vorstand teilt sich die Ämter auf. Folgende Ämter müssen sicher vorhanden sein: Präsidium, Kassier, Aktuar und Kontaktperson (mit der Schüler- und Lehrerschaft). Die Ämter kann der Vorstand nach belieben erweitern. Wenn die Anzahl der Ämter die Anzahl der Personen überschreitet, so ist es möglich, dass zwei Ämter von der gleichen Person geführt werden.

# Schülerorganisation Kantonsschule Zofingen

- Art. 33 Dem Präsidium unterliegt die Führung der Aufgaben der Schülerorganisation. Es besteht entweder aus einem Co-Präsidium oder einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten.
- Art. 34 Der Aktuar ist verantwortlich für die Führung eines Ordners mit den Protokollauszügen der Lehrerkonferenzen und der Delegiertenversammlung. Für den Briefkasten ist ebenfalls der Aktuar verantwortlich. Weiter führt er an den Sitzungen das Protokoll.
- Art. 35 Der Kassier ist für alle finanziellen Angelegenheiten der Schülerorganisation zuständig.  
Er legt jeweils an der letzten Sitzung des Schuljahres die Rechnung der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor.
- Art. 36 Die Kontaktperson nimmt regelmässig an den Lehrerkonferenzen teil, und informiert den Vorstand über deren Aktivitäten.  
Weiter ist sie für den Kontakt zu den Schülern verantwortlich.

## Statuten

- Allgemeines Art. 37 Jede Abteilung erhält ein Exemplar der Schülerorganisations-Statuten. Diese sind von dem jeweiligen Delegierten gewissenhaft aufzubewahren und bei Wechsel weiterzugeben. Weitere Exemplare erhalten der Vorstand der Delegiertenversammlung, der Rektoratsausschluss, das Sekretariat und der Lehrervertreter.
- Revision Art. 38 Statutenrevisionen sind einer Urabstimmung unterstellt.  
Art. 39 Revisionen können beantragt werden durch:  
- die Delegiertenversammlung  
- 15% der Schülerschaft  
- die Lehrerkonferenz  
- den Vorstand
- Inkrafttreten Art. 41 Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von der Schülerschaft angenommen und anschliessend von der Lehrerkonferenz und der Aufsichtskommission genehmigt worden sind.

Genehmigt durch die Lehrerkonferenz:

Zofingen, .....

Genehmigt durch die Aufsichtskommission:

Zofingen, .....